
Satzung des eingetragenen Vereins ELSA-Bayreuth e. V.

Inhalt

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Tätigkeit	2
Art. 4 Gemeinnützigkeit	3
Art. 5 Finanzen	3
Art. 6 Mitgliedschaft	3
Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Organe der Vereinigung	4
Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
Art. 10a Mitgliederversammlung als Videokonferenz	5
Art. 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
Art. 12 Präsidium	6
Art. 13 Aufgaben des Präsidiums	7
Art. 14 Vorstände; Vorstandschaft	7
Art. 15 Rechnungsprüfung	8
Art. 16 Beirat, Förderkreis	8
Art. 17 Änderungen der Satzung; Auflösung der Vereinigung	8

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Bayreuth der Europäischen Jurastudentenvereinigung“ („ELSA-Bayreuth e.V.“).
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Bayreuth.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

Art. 2 Zweck

- (1) ¹ ELSA-Bayreuth e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Bayreuth Mitglied der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg). ² Diese ist die nationale Verbandsorganisation des Dachverbandes ELSA International (European Law Students ' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ ELSA-Bayreuth e.V. erkennt als solche die Statuten von ELSA International und ELSA-Deutschland e.V. an und unterstützt deren Ziele. ² Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist unabhängig und überparteilich.

Art. 3 Tätigkeit

- (1) ¹ Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Aktivitäten und Austauschprogrammen von ELSA mit. ² Sie betreut die Mitglieder der Fakultät und führt lokale Veranstaltungen durch.
- (2) Die Aktivitäten erstrecken sich vor allem auf folgende Bereiche:
 - (a) internationaler Praktikantenaustausch,
 - (b) Seminare & Konferenzen (einschließlich der Law Schools),
 - (c) Bilateraler Studienaustausch,
 - (d) (andere) Akademische Aktivitäten (einschließlich rechtswissenschaftlicher Forschungsprogramme).

Art. 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹ Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³ Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) ¹ Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. (DAAD), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen für Juristen verwendet. ² Der DAAD ist beim Finanzamt Bonn als gemeinnützig anerkannt.

Art. 5 Finanzen

- (1) ¹ Von den Mitgliedern wird für das Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ² Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft und nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur zweimal im Geschäftsjahr.
- (2) ¹ Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ² Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Art. 6 Mitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglied der Vereinigung kann werden:
 - (a) jeder an der Universität Bayreuth immatrikulierte Student der Rechtswissenschaften (Haupt, Nebenfach, Aufbaustudium, insbesondere auch Doppelabschluss-, Bachelor- und Masterprogramme),
 - (b) jeder an der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth als Doktorand Angenommene oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Tätige,
 - (c) jeder Rechtsreferendar oder Jungjurist, der die Ziele der Vereinigung (Art. 2) unterstützt und die Satzung anerkennt.² Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

- (2) Der Beitritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären, das nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. ² Diese haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - (a) durch Austritt, der jederzeit in Textform gegenüber dem Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres - beziehungsweise bei einem Beitritt ab dem 15.05. und Kündigung vor dem 01.08. des selben Jahres zum Ende des nächsten Geschäftsjahres - erklärt werden kann,
 - (b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 6 Abs. 1) nach Zugang einer entsprechenden Anzeige des Betroffenen in Textform bei der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),
 - (d) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) ¹ Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. ² Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. ³ Die Mahnung nach Satz 1 sowie die Mitteilung über die Streichung von der Mitgliederliste nach Satz 2 sind entbehrlich, wenn eine Kontaktaufnahme in Textform mangels dem Verein vorliegender aktueller Adressdaten nicht möglich ist.
- (3) ¹ Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ² Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Art. 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) das Präsidium,
- (c) die Vorstandschaft (zusammengesetzt aus dem Präsidium und den Vorständen).

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder der Vorstandschaft zu besorgen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl des Schriftführers,
- (b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage,
- (d) Ausschluss von Mitgliedern,
- (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung,
- (f) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- (g) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer.

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulesemester während der Vorlesungszeit oder während der ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit durch das Präsidium einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) ¹ Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem Tag der Absendung) in Textform zu erfolgen. ² Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³ Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. ⁴ Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 10a Mitgliederversammlung als Videokonferenz

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung kann in Notsituationen als Videokonferenz stattfinden. ² Als Notsituation im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. ³ Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft der Vorstand.
- (2) ¹ Sonstige Verfahrensvorschriften der Satzung gelten für die Videokonferenz entsprechend. ² Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt dem Vorstand.

Art. 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ² Eine Delegation des Stimmrechts in Textform auf ein anderes Mitglied ist – außer bei der Auflösung der Vereinigung – zulässig. ³ Jedoch darf kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten. ⁴ Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. ² Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Neuntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. ² Dabei muss mindestens ein Elftel der Mitglieder persönlich anwesend sein. ³ Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ⁴ Soweit Art. 17 nicht ein höheres Quorum vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹ Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach Zugang, spätestens bis vier Wochen nach Beschlussstellung ihre Zustimmung erklären. ² Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.
- (5) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. ² Das Protokoll ist von dem Präsidenten sowie dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Art. 12 Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ² Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden, mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
- (2) Die Vereinigung wird nach außen durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten (Alleinvertretung).
- (3) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung im Sommersemester in geheimer Abstimmung einzeln für das darauf folgende Geschäftsjahr gewählt. ² Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ansonsten – sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³ Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴ Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los. ⁵ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. ⁶ Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. ⁷ Seine Amtszeit endet mit Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (5) ¹ Das Präsidium beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. ² Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. ³ Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch den Präsidenten

fernmündlich oder schriftlich; bei Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden, eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ⁴ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁵ Bei Verhinderung der anderen Präsidiumsmitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann das präsenste Präsidiumsmitglied alleine beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch das Präsidium.

- (6) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann das Präsidium die Beschlussfassung auf die Vorstandschaft übertragen.

Art. 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹ Das Präsidium führt unter Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der Vorstände die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. ² Ferner ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
 - (c) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - (d) Aufnahme von Mitgliedern
 - (e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste
 - (f) Vertretung der Vereinigung gegenüber der nationalen Sektion.
- (2) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

Art. 14 Vorstände; Vorstandschaft

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres jeweils einen Vorstand für die Tätigkeitsbereiche Marketing, Akademische Aktivitäten, Seminare & Konferenzen und Professional Development, ELSA Bavaria es sei denn, sie beschließt mit einfacher Mehrheit, für ein Amtsjahr zusätzlich einen weiteren Tätigkeitsbereich mit einem Vorstand zu besetzen. ² Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zwei Personen gemeinsam für das Vorstandsamt in einem Tätigkeitsbereich können (Doppelkandidatur). ³ In den Fällen des Satzes 1 gelten Art. 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ⁴ In den Fällen des Satzes 2 gelten Art.12 Abs. 3 Sätze 2 und 4 mit der Maßgabe, dass die Personen der Doppelkandidatur als eine ausschließlich gemeinsam wählbare Einheit gelten. ⁵ Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 5 bis 7 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹ Zwischen den Mitgliederversammlungen kann das Präsidium, soweit erforderlich, weitere Vorstände ernennen. ² Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. ³ Ihre Amtszeit endet mit Ende des Geschäftsjahres.

- (3) ¹ Die Vorstände handeln im Auftrag des Präsidiums; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ² Das Präsidium kann den Vorständen jedoch für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.
- (4) ¹ Zusammen mit dem Präsidium bilden sie die Vorstandschaft. ² Diese beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ³ Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandschaft, darunter mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. ⁴ Für die Einberufung der Versammlung gilt Art. 12 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹ Die Vorstandschaft darf zu ihrer Unterstützung mit der Mehrheit ihrer Stimmen für die Dauer eines Amtsjahres Direktoren ernennen, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ² Direktoren nehmen eigene Aufgaben in einem bestimmten Vorstandsbereich wahr, gehören aber nicht dem Vorstand an; Art. 14 Abs. 3 gilt entsprechend. ³ In Versammlungen der Vorstandschaft haben sie kein Stimmrecht bei Beschlüssen. ⁴ Die Vorstandschaft kann einen Direktor mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

Art. 15 Rechnungsprüfung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. ² Diese prüfen das Finanzgebahren, insbesondere die Mittelverwendung, Kassenführung und die Richtigkeit der Jahresabschlüsse.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) ¹ Der Vorstand für Finanzen legt den Rechnungsprüfern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. ² Darüber hinaus können die Rechnungsprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums kann jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern.

Art. 16 Beirat, Förderkreis

- (1) ¹ Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Bayreuth e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ² Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. ³ Über die Antragung entscheidet die Vorstandschaft. ⁴ Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹ Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ² Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. ³ Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Gremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

Art. 17 Änderungen der Satzung; Auflösung der Vereinigung

- (1) ¹ Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ² In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.
- (2) ¹ Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (Art. 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ² Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (3) ¹ Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. ² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.